

Reglement über die Gewährung von Beiträgen für Doktoran- dinnen und Doktoranden in Geistes- und Sozialwissenschaf- ten (GSW) in der Schweiz „Doc.CH (GSW)“

20. März 2012

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 4 und 48 des Beitragsreglements¹²

erlässt das folgende Reglement:

1. Allgemeines

Artikel 1 Grundsatz

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) gewährt Beiträge an aussichtsreiche Forscherinnen und Forscher, die eine Dissertation zu einem selbstgewählten Thema im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften verfassen möchten (nachfolgend „Doc.CH (GSW)-Beiträge“).

² Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger sind an einer schweizerischen universitären Hochschule als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben und werden von der Hochschule mittels Doc.CH (GSW)-Beitrag entlohnt.

³ Ihr Beschäftigungsgrad beträgt in der Regel 100% und sie müssen ihre Arbeitszeit in vollem Umfang der Dissertation widmen. Ein geringerer Beschäftigungsgrad ist auf begründetes, schriftliches Gesuch hin möglich.

Artikel 2 Beitragsdauer und -beginn

¹ Die Doc.CH (GSW)-Beiträge werden für eine Dauer von zwei bis maximal vier Jahren ausgesprochen.

² Der erste Teilbeitrag wird für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt, der zweite für ein bis zwei Jahre.

¹ www.snf.ch > Über uns > Statuten & Rechtsgrundlagen

² Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

³ Der frühestmögliche Beitragsbeginn wird jeweils in den Ausschreibungen bekanntgegeben. Die Beiträge können ca. sieben Monate nach dem Eingabetermin beginnen.

⁴ Doc.CH (GSW)-Beiträge können nicht rückwirkend vergeben werden.

Artikel 3 Ort

¹ Empfängerinnen und Empfänger von Doc.CH (GSW)-Beiträgen führen ihre Dissertation in der Schweiz durch. Sie müssen für die Dauer des Beitrags als Doktorierende an einer schweizerischen universitären Hochschule immatrikuliert und ordnungsgemäss angestellt sein.

² Auf begründetes, schriftliches Gesuch hin kann ein Teil der Dissertation an einer ausländischen Gastinstitution verfasst werden.

2. Formelle Voraussetzungen

Artikel 4 Persönliche Voraussetzungen

¹ Zur Gesuchstellung für Doc.CH (GSW)-Beiträge berechtigt sind Forscherinnen und Forscher, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen zum Zeitpunkt des Eingabetermins über ein Diplom (Master oder gleichwertiger Abschluss) einer schweizerischen Hochschule, welches sie zum Doktorat im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften an einer universitären Hochschule in der Schweiz berechtigt; Forscherinnen und Forscher, die über ein ausländisches Diplom verfügen, sind ebenfalls zur Gesuchstellung berechtigt, wenn sie die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen.
- b. Sie haben das Diplom maximal zwei Jahre vor dem Zeitpunkt des Eingabetermins erworben. Eine Ausnahme kann erteilt werden, wenn sich die wissenschaftliche Laufbahn der Gesuchstellenden, z.B. durch familiäre Betreuungspflichten, verzögert hat. Eine detaillierte Begründung für eine Ausnahme ist schriftlich einzureichen.
- c. Sie müssen eine positive Bewertung ihrer Diplomarbeit und eine ausgezeichnete Diplomenote vorweisen.
- d. Sie haben zwischen Erlangung des Bachelordiploms und der Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand in der Regel mindestens einmal die Hochschule gewechselt. Auf begründetes, schriftliches Gesuch hin kann den Gesuchstellenden aufgrund von familiären Betreuungspflichten, oder falls während des Doktorats ein Forschungsaufenthalt von mindestens einem Semester im Ausland geplant ist, eine Ausnahme erteilt werden.

² Die Gesuchstellenden müssen zu Beginn des Doc.CH (GSW)-Beitrags nachweislich bei der vorgesehenen universitären Hochschule in der Schweiz als Doktorierende immatrikuliert und angestellt sein.

Artikel 5 Sachliche Voraussetzungen

¹ Doc.CH (GSW)-Gesuche müssen auf elektronischem Weg eingereicht werden und nach den geltenden Weisungen abgefasst sein. Sie müssen alle als obligatorisch bezeichneten Angaben und Unterlagen enthalten.

² Zu den obligatorischen Unterlagen gehören namentlich die folgenden Dokumente:

- a. Eine schriftliche Bestätigung der zuständigen, übergeordneten Stelle des Gastinstituts in der Schweiz, die Beitragsempfängerin bzw. den Beitragsempfänger in die Forschungsinstitution zu integrieren und ihr bzw. ihm während der vorgesehenen Beitragsdauer einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen sowie den für die erfolgreiche Durchführung der Forschungsarbeiten benötigten Zugang zur Infrastruktur zu gewähren. Gegebenenfalls bestätigt das Schreiben zudem die Integration der Beitragsempfängerin bzw. des Beitragsempfängers in einer Doktorandenschule oder einem Programm für Doktorierende.
- b. Zwei von verschiedenen Personen auf Anfrage der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers verfasste Empfehlungsschreiben. Die erste Person ist an der universitären Hochschule in der Schweiz tätig, an welcher die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller für ein Doktorat immatrikuliert sein wird (Betreuerin bzw. Betreuer); als zur Betreuung von Dissertationen befugte Person verpflichtet sie sich, die Dissertation der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers zu betreuen. Die zweite Person ist entweder an einer anderen schweizerischen Hochschule tätig oder im Ausland; sie unterstützt die Dissertation. In ihren jeweiligen Briefen äussern sich die beiden Personen insbesondere zu den wissenschaftlichen Qualifikationen der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers, zu deren bzw. dessen eigenen Beitrag zum Dissertationsthema und zur Durchführbarkeit des vorgeschlagenen Forschungsprojekts.
- c. Ein Einladungsschreiben des Gastinstituts im Ausland, falls ein Forschungsaufenthalt im Ausland gemäss Artikel 3 Absatz 2 geplant ist. Darin bestätigt das Gastinstitut namentlich, dass es die notwendige Integration und Betreuung gewährleisten kann. Falls der Auslandsaufenthalt nach der Zusage des Doc.CH (GSW)-Beitrags organisiert wird, muss die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller dieses Schreiben zusammen mit einem begründeten Gesuch beim SNF zur vorgängigen Genehmigung einreichen.

³ Die Gesuche können wahlweise in einer gültigen Amtssprache oder in Englisch eingereicht werden. Für ausgewählte Disziplinen kann der Nationale Forschungsrat des SNF (nachfolgend „Forschungsrat“) ergänzende Weisungen zur Gesuchseinreichung erlassen.

Artikel 6 Einreichemodalitäten

¹ Auf die Möglichkeit der Gesuchseinreichung wird mittels öffentlicher Ausschreibung aufmerksam gemacht. Die Ausschreibung kann Bestimmungen enthalten, die dieses Reglement ergänzen.

² Die Gesuche sind an die Forschungskommission des SNF (nachfolgend „SNF-Forschungskommission“) derjenigen universitären Hochschule zu adressieren, an der die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller beabsichtigt, sich als Doktorandin bzw. Doktorand zu immatrikulieren und anstellen zu lassen.

³ Die vollständigen Gesuche müssen jeweils bis zu dem in der Ausschreibung festgelegten Termin via elektronische Gesuchsplattform mySNF eingereicht werden. Für die Rechtzeitigkeit der Gesuchseinreichung gelten die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 2 des Beitragsreglements und Ziff 1.15 des Allgemeinen Ausführungsreglements³.

³ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, Allg. Ausführungsreglement zum Beitragsreglement vom 9.12.2015, beide in Kraft seit 1.1.2016.

3. Gesuchsverfahren

Artikel 7 Auswahlverfahren der Gesuche

¹ Das Auswahlverfahren der Gesuche erfolgt in zwei Phasen.

² In der ersten Phase ermitteln die SNF-Forschungskommissionen die besten Gesuche und schlagen sie dem Forschungsrat für die zweite Phase vor.

³ In der zweiten Phase werden diejenigen Personen, deren Gesuch in der ersten Evaluationsphase ausgewählt wurde, vom Forschungsrat zu einem persönlichen Gespräch am Sitz des SNF eingeladen. In besonderen Fällen (z.B. bei weiter Anreise) kann das Gespräch durch eine Videokonferenz ersetzt werden.

⁴ In der zweiten Phase müssen die Gesuchstellenden ihr Forschungsprojekt sowie ihre Karrierepläne mündlich vorstellen und die Fragen der Evaluationsgremien beantworten.

Artikel 8 Zuständigkeit

¹ In der ersten Phase des Auswahlverfahrens sind die SNF-Forschungskommissionen für die wissenschaftliche Begutachtung und für die Auswahl der Gesuche zuständig, die dem Forschungsrat für die zweite Phase vorgeschlagen werden. Gesuchstellende, deren Gesuch nicht für die zweite Phase vorgeschlagen wird, werden von den SNF-Forschungskommissionen schriftlich über die Ablehnung benachrichtigt. In diesem Schreiben werden die Gründe für die Ablehnung genannt.

² Die SNF-Forschungskommissionen richten ihre Tätigkeit gemäss Verfahrensvorschriften des Gemeinsamen Reglements für die Forschungskommissionen des Schweizerischen Nationalfonds (Dachreglement) sowie allfälligen weiteren Weisungen des SNF aus.

³ In der zweiten Phase ist der Forschungsrat für die wissenschaftliche Begutachtung der vorgeschlagenen Gesuche und die Entscheidungen bezüglich der Gewährung von Doc.CH (GSW)-Beiträgen zuständig. Der Forschungsrat kann die wissenschaftliche Begutachtung an spezialisierte Evaluationsgremien übertragen.

⁴ Der Forschungsrat ist zudem für die Entscheide bezüglich der Gesuche für den zweiten Teil des Doc.CH (GSW)-Beitrags zuständig.

Artikel 9 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die Gesuche die formellen Gesuchsbedingungen erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. die Qualität, Originalität, Aktualität und Durchführbarkeit des Dissertationsprojekts;
- b. der Beitrag der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers an die Idee und an das Konzept des Dissertationsprojekts;
- c. die bisherige wissenschaftliche Leistungen der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers;
- d. die Aussichten, die vorgesehene Dissertation erfolgreich zu beenden;
- e. die persönliche Eignung der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers für eine wissenschaftliche Karriere sowie die realen Perspektiven für eine solche in der Schweiz;

- f. die Mobilität der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers bezüglich des vorgesehenen Arbeitortes;
- g. die Qualität des für die Durchführung der Dissertation vorgesehenen Ortes, namentlich die dortigen Arbeitsbedingungen und fachlichen Betreuungs- und Ausbildungsmöglichkeiten;
- h. die Qualifikationen der beiden in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b genannten Personen, insbesondere der Betreuerin bzw. des Betreuers der Dissertation.

Artikel 10 Gesuche für den zweiten Beitragsteil

¹ Für den zweiten Teil des Doc.CH (GSW)-Beitrags gemäss Artikel 2 Absatz 2 muss die Beitragsempfängerin bzw. der Beitragsempfänger nach den ersten achtzehn Monaten ein neues Gesuch beim SNF einreichen.

² Das Gesuch enthält namentlich einen Bericht über den durchgeführten ersten Teil, eine Begründung der verlangten Beitragsdauer für den zweiten Teil sowie eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers der Dissertation und der anderen in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b genannten Person. Die Unterzeichnenden der Stellungnahme äussern sich insbesondere zum erzielten Fortschritt der Dissertation sowie zum erwarteten Abschluss derselben.

³ Die Zusprache für den zweiten Beitragsteil wird mit der Genehmigung dieses Gesuchs durch den Forschungsrat erteilt. Im Rahmen der Begutachtung des Gesuchs kann der Forschungsrat die Beitragsempfängerin bzw. den Beitragsempfänger zu einem persönlichem Gespräch einladen.

⁴ Grundsätzlich kann kein weiteres Gesuch um einen Zusatzbeitrag für die Verlängerung des zweiten Teils eingereicht werden. In begründeten Fällen kann jedoch eine Verlängerung bewilligt werden, sofern die Gesamtdauer des gewährten Beitrags kürzer ist als die maximale Dauer von vier Jahren.

Artikel 11 Rechtsfolge der Zusprache

Mit der Zusprache eines Doc.CH (GSW)-Beitrags werden die Gesuchstellenden zu Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern des SNF.

4. Beitragsberechtigte Kosten

Artikel 12 Gehalt

Der Doc.CH (GSW)-Beitrag enthält das eigene Gehalt der Beitragsempfängerin bzw. des Beitragsempfängers. Der SNF legt die Höhe des Gehalts gemäss Ziffer 7.6⁴ des allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement fest.

Artikel 13 Weitere Kosten

Der Doc.CH (GSW)-Beitrag deckt die Kosten ab, die mit der Umsetzung des Projekts in direktem Zusammenhang stehen (Material von bleibendem Wert, Verbrauchsmaterial, Reise- und Kongresskosten, verschiedene Ausgaben).

⁴ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, Allg. Ausführungsreglement zum Beitragsreglement vom 9.12.2015, beide in Kraft seit 1.1.2016.

5. Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitrags-empfänger

Artikel 14 Freigabe und Verfall des Beitrags

Freigabe und Verfall der Doc.CH (GSW)-Beiträge richten sich nach Artikel 33 und 34 des Beitragsreglements.⁵

Artikel 15 Verwaltung der Beiträge

Die Empfängerinnen und Empfänger von Doc.CH (GSW)-Beiträgen müssen diese von einer vom SNF anerkannten beitragsverwaltenden Stelle gemäss Ziffer 5.1⁶ des allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement verwalten lassen.

Artikel 16 Änderungen

Die umschriebenen Forschungsarbeiten und Durchführungsbedingungen, namentlich das Gastinstitut, die Betreuerin oder der Betreuer sowie die andere in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b genannte Person, dürfen nach erfolgter Zusprache des Doc.CH (GSW)-Beitrags nur geändert werden, wenn der SNF einem begründeten Gesuch ausdrücklich zugestimmt hat.

Artikel 17 Verzicht oder vorzeitiger Abbruch

Verzichten die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger auf die Doc.CH (GSW)-Beiträge oder müssen sie ihre Forschungsarbeiten vorzeitig abbrechen, so haben sie den SNF umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe hierüber zu informieren. Der noch nicht verwendete Teil des Beitrags muss dem SNF zurückerstattet werden.

Artikel 18 Berichterstattung

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger reichen nach achtzehn Monaten einen wissenschaftlichen Zwischenbericht ein, zusammen mit dem Gesuch für den zweiten Beitragsteil. Falls kein zweiter Teil gewährt wird, muss innerhalb von sechs Wochen nach dem Beitragsende ein Schlussbericht beim SNF eingereicht werden.

² Falls kein zweiter Teil vorgesehen ist, wird lediglich ein Schlussbericht innerhalb von sechs Wochen nach dem Beitragsende eingereicht.

³ Innerhalb von sechs Wochen nach Ende des zweiten Teils reichen die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger einen wissenschaftlichen Schlussbericht ein, der namentlich konkrete Informationen zur Prüfung bzw. zur Disputation und zum Abschluss der Dissertation enthält.

⁴ Es müssen zudem finanzielle Berichte gemäss den entsprechenden Weisungen des SNF erstellt werden.

⁵ Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen von Artikel 41⁷ des Beitragsreglements zur Anwendung.

⁵ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

⁶ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, Allg. Ausführungsreglement zum Beitragsreglement vom 9.12.2015, beide in Kraft seit 1.1.2016.

⁷ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 19 Weitere Bestimmungen

¹ Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung.

² Bei Missbräuchen und Verstössen im Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge gilt Artikel 43⁸ des Beitragsreglements.

³ Bei wissenschaftlichem Fehlverhalten findet das Reglement des Forschungsrats über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Gesuchstellenden sowie Beitragsempfängerinnen und -empfängern Anwendung.

Artikel 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

⁸ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.